

**14774/AB****vom 01.08.2023 zu 15247/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.412.374

. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 1. Juni 2023 unter der **Nr. 15247/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMK für das 1. Quartal 2023 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)
- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
- Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

Im 1. Quartal 2023 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentralleitung meines Ressorts bis dato folgende Anzahl an Überstunden gemeldet (Stand: 20. Juni 2023):

Entlohnungsgruppe	Überstunden
A1	663
A2	590
A3	45
A4	-
V1	2.800
V2	420

V3	200
V4	-
ADV-SV	4,5
<b>Summe</b>	<b>4.722,5</b>

Die angeordneten Mehrdienstleistungen (MDL) beliefen sich auf 4.722,5. Die pauschalierten Überstunden (ÜST) beliefen sich auf rund 203. Die Gesamtkosten (soweit bereits abgerechnet) beliefen sich mit Stand 20. Juni 2023:

für angeordnete MDL:

im Jänner 2023 auf rund € 58.782,00  
im Februar 2023 auf rund € 62.382,00 und  
im März 2023 auf rund € 65.780,00.

für pauschalierte ÜST:

im Jänner 2023 auf rund € 3.612,00  
im Februar 2023 auf rund € 3.612,00 und  
im März 2023 auf rund € 3.612,00.

Bezüglich der ALV liegen derzeit noch nicht alle Unterlagen für die Abrechnung vor. Eine Hochrechnung hat folgende Kosten für die Überstunden der Arbeitsleihen ergeben:

im Jänner 2023 rund € 9.969,00  
im Februar 2023 rund € 20.432,00 und  
im März 2023 rund € 9.470,00.

Im Bereich des Kabinetts wurden im 1. Quartal 2023 keine Überstunden abgerechnet (auch nicht durch die Arbeitsleihe). Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen des Kabinetts pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2023 konkret vergütet?
- Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13289/J-NR/2022 vom 14. Dezember 2022 betreffend „Überstunden im BMKUEMIT für das 4. Quartal 2022“ verweisen.

Zu Frage 6:

- Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)

Für „All-in“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 7:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 8:

- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Im 1. Quartal 2023 wurden alle Überstunden ausbezahlt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
- *Gab es im 1. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?*
  - a. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - b. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund).

Meinem Ressort sind keine Missbräuche dieses Systems im 1. Quartal 2023 bekannt.

Leonore Gewessler, BA

